

# TG\_GERICHTE TVR-2016-27 vom 1. Januar 2016

TG Obergericht, 2016-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg\\_gerichte\\_TVR-2016-27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2016-27)

FR: TG\_GERICHTE TVR-2016-27 du 1 janvier 2016

IT: TG\_GERICHTE TVR-2016-27 del 1 gennaio 2016

## Erwägungen

### E. 3

(â■!)

#### E. 4.1

Auf Anfrage der Beklagten gab die Krankenkasse am 17. Dezember 2014 einen Ã■berblick Ã¼ber die der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrten Leistungen bekannt. (â■!)

#### E. 4.2

Die angefÃ¼hrten diversen Ã¤rztlichen Untersuchungen und Behandlungen fanden innerhalb der 5-Jahres-Periode, welche im Antragsformular der Beklagten abgefragt worden war, statt. Sie wurden von der KlÃ¤gerin nicht angegeben. Das Verschweigen der nicht ausgeheilten Beschwerden ergibt sich insbesondere aus der ErgÃ¤nzung zur Frage 2 der Beklagten. (â■!) Wie die Beklagte zu Recht vorbringt, waren diese Gefahrstatsachen nicht nur mit Blick auf den Entscheid, ob Ã¼berhaupt ein Vertragsabschluss vorgenommen wird, erheblich, sondern auch im Hinblick auf einen eventuellen Vertragsabschluss mit allfÃ¤lligen gewissen RisikoausschlÃ¼ssen. Das Vorbringen der KlÃ¤gerin, angesichts der von ihr angegebenen Behandlungen sei nicht zu erwarten gewesen, dass der Vertragsabschluss bei Bekanntgabe der verschwiegenen Beschwerden beeinflusst worden wÃ¤re, Ã¼berzeugt nicht.

#### E. 4.3

Dass diese Behandlungen der KlÃ¤gerin bekannt gewesen waren oder zumindest hÃ¤tten bekannt sein mÃ¼ssen, wird nicht bestritten. AuffÃ¤llig ist zudem, dass die KlÃ¤gerin weiter zurÃ¼ckliegende Behandlungen durchaus aufgefÃ¼hrt hat, indessen nicht die WirbelsÃ¤ulenbeschwerden und Kopfschmerzen. (â■!) FÃ¼r sie als ausgebildete VeterinÃ¤rin war erkennbar, dass solche Beschwerden, welche immer wieder auftraten und nicht ausgeheilt waren, fÃ¼r die Beklagte im Hinblick auf den Entscheid, ob (und zu welchen Konditionen) eine Rentenversicherung abgeschlossen wird oder nicht, durchaus von Relevanz gewesen wÃ¤ren (vgl. BGE 134 II 511 E. 3.3.3). Trotzdem nannte die KlÃ¤gerin gerade diese Tatsachen nicht. Ihre Argumentation, fÃ¼r diese Angaben habe auf dem Antragsformular nicht ausreichend Platz bestanden, verfÃ¤ngt nicht. (â■!) Die Beklagte ging daher zu Recht von einer der KlÃ¤gerin vorwerfbaren Anzeigepflichtverletzung aus.

### E. 5

(â■!) Die KlÃ¤gerin bestreitet einen Zusammenhang bzw. Einfluss ihrer Anzeigepflichtverletzung, weil Leistungen zufolge ArbeitsunfÃ¤higkeit seit August 2014 wegen psychischer Dekompensation im August 2014 geschuldet seien und diesbezÃ¼glich die HWS-Beschwerden nicht kausal seien. Auch dieser Einwand verfÃ¤ngt jedoch nicht.

(â■!)

## E. 5.2

Zumindest der Umfang der gesundheitlichen Einschränkungen, die den geltend gemachten Ansprüchen zugrunde liegen, wurde durch die gesundheitlichen Probleme, welche von der Klägerin nicht deklariert wurden, beeinflusst. Dementsprechend durfte die Beklagte gestützt auf Art. 6 Abs. 3 VVG und Ziff. 7.4 der allgemeinen Versicherungsbedingungen ex tunc vom Vertrag zurücktreten.

## E. 6

(â■!)

## E. 7

Die Klägerin bestreitet zudem die hinreichende Substantiierung und Begründung des Vertragsrücktritts vom 29. Dezember 2014 bzw. der zweiten Kündigung der Beklagten vom 23. Januar 2015.

### E. 7.1

(â■!) Die Beklagte berief sich im Schreiben vom 29. Dezember 2014 auf die Leistungsausfälle der Krankenkasse der Klägerin. Aus diesen gehen Behandlungen zwischen dem 30. Juli 2005 und 27. Juni 2008 hervor. Die Behandlungen dauerten gemäss dieser Zusammenstellung zum Teil nur wenige Tage, erstreckten sich indessen teilweise auf einen oder mehrere Monate. Der konkrete Gegenstand der Behandlungen war aus der Zusammenstellung nicht ersichtlich und der Beklagten nicht bekannt. Sie war deshalb im Zeitpunkt ihres ersten Kündigungsschreibens vom 29. Dezember 2014 nicht in der Lage, anzugeben, welche Behandlungen die Klägerin hätte anzeigen müssen. Ihre Mitteilung war hinreichend begründet.

### E. 7.2

Nach Vorliegen der einverlangten Arztberichte und nach Eingang der Akten der Unfallversicherung teilte die Beklagte am 23. Januar 2015 im Zusammenhang mit der erneuten Kündigung des Versicherungsvertrages mit, Ziffern 1 und 2 der Antragsfragen seien zu Unrecht unvollständig beantwortet worden. (â■!) Die gesundheitlichen Einschränkungen, welche die Klägerin nicht deklariert hatte, führte die Beklagte konkret an. Weiter wurde der Klägerin das Versäumnis mitgeteilt, bei der Antragsdeklaration die oben erwähnten Beschwerden anzugeben. Auch diese Begründung ist hinreichend konkret und nachvollziehbar. Inwieweit dieses Kündigungsschreiben nicht umfassend und substantiiert genug gewesen sein soll, ist entsprechend nicht ersichtlich.

## E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine der Klägerin vorwerfbare Anzeigepflichtverletzung vorliegt, welche die Beklagte zum Vertragsrücktritt ex tunc ermächtigte. Der Rücktritt erfolgte form- und fristgerecht. Die Beklagte hat ihre Leistungspflicht daher zu Recht verneint. (â■!) Entscheid des Versicherungsgerichts VV.2015.242/E vom 6. Juli 2016 ×